

Sonder-Ausgabe.

Dieses Blatt erscheint
den Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Anzeigen werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Verusprechter Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 42 a.

Freitag, den 26. Mai

1916.

Nachtrag

Nr. W. II. 1800/5. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

(Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A.)

Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allernachsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zum Verhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Artikel I.

Der § 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste (Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A.) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots W. II. 1700/2. 16. R. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. II. 5700/4. 16. R. R. A.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Ballenpackung ist frei. Für alte Risten kann bis zu 2,50 M., für neue Risten bis zu 5 M. für das Stück berechnet werden.

Artikel III.

An die Stelle der mit der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. veröffentlichten Preistafeln 1 und 2 treten die nachstehenden Preistafeln 1 und 2.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte, übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Mai 1916 in Kraft.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

	Preis für 1 kg in Pfennig
1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:

a) Seinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Rhandelsh, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharmar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhownuggar, Klasse fine	230
g) Broad, Tinivelly, Comptah, Klasse fine	235

Für Abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Inland-Baumwolle:

a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mitafifi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Nubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Salsaridish, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450
e) Sea-Inland, niedrigste Klasse	400
oberste Klasse	500

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle:

asiatische Baumwolle, beste Sorte*)	260
---	-----

5. Peru- und Brasil-Baumwolle:

Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte*)	300
---	-----

b. Linters.

1. Beste spinnfähige Linters Fancy laut Bremer Standard I*)	180
2. Beste Afritti und Scarto*)	170

c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle**).

1. Baumwollabgänge, Strips und Räumlinge, beste Sorte*)	230
2. Andere Baumwollabgänge ägyptischer Herkunft, beste Sorte*)	200
3. Sonstige Baumwollabgänge, beste Sorte*)	175

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

**) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer IX.

d. Kunstbaumwolle.

1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Ratofäden, gut gerissen*)	225
2. Kunstbaumwolle aus besten Ratofritabfällen, besten Lufianatritabfällen und besten Strichwarenabfällen	220
3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte*)	180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Sägen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

1. Rohe einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops	
1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	365
Ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	385
2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	345
3. Garne	
a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft	335
b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle	335
c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	335

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfälle oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer V a.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1—3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

Nr. bis 8	10/12	14	16	18	20
—12	—10	—8	—6	—3	—
22	24	26	28	30	32
34					
+8	+16	+24	+32	+40	+50
+62					
36	38	40	50	60	70
+70	+75	+80	+120	+170	+230

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pfg. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Rettgarnes Nr. 36.

Für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Rettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pfg. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

II. Vigognegarne, auf Kops, Nr. 6 englisch	325							
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:								
bis Nr. 4	5	6	7	8	9	10	11	12
—4	—2	—	+12	+20	+32	+45	+55	+65
Für Vigognegarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer V c.								
Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.								
III. Garne, nach dem System der Zweizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops, Nr. 6 englisch	325							
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:								
3/4	5	6	7	8	9	10/12		
—4	—2	—	+6	+12	+18	+24		
Für Zweizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer V b.								
Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.								
IV. Rohe einfache Garne aus ägyptischer oder aus Sea-Island-Baumwolle, auf Kops.								

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

- a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei farbten Garnen, von 35 v. H. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.
- b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pfg. für 1 kg bei farbten, von 250 Pfg. für 1 kg bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Stala:
- bis Nr. 20 abwärts 4 Pfg. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,
- von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pfg. weniger,
- von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pfg. mehr,
- von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pfg. mehr,
- von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pfg. mehr.
- Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben, auf Kops:

a) Nach dem Dreizylinder-System gesponnen:	
Nr. 6 englisch	280
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:	
3/5 6 7/8 9/10 10/12	
—1 — +1 +2 +3	
Für höhere Nummern darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.	
b) Nach dem Zweizylinder-System gesponnen:	
Nr. 6 englisch	290
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:	
3/4 5 6 7 8 9 10/12	
—4 —2 — +6 +12 +18 +24	
c) Nach dem System der Bigognesspinnerei hergestellt:	
Nr. 6 englisch	290
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:	
3/4 5 6 7 8 9 10 11 12	
—6 —4 — +12 +20 +32 +45 +55 +65	
d) Abfallgarne Nr. 1 u. 2 engl. (sogenannte Schlauchtops):	
Nr. 2 englisch, beste Sorte	210
Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.	

VI. Zwirne, ferner Strid- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch	48 Pfg.
Nr. 14/20	64
24/26	72
28/32	80
36	96
40/42	104
50/54	128
60	150
80	200
100	250
120	310
139	400

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis.

Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Korbonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von 33 Pfg. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,

52 Pfg. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,

75 Pfg. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strid-, Strid-, Stopf- und Häkelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

VII. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfäden und Nähzwirnen:

- a) Für gefärbte, Ratomitgarne, melierte, merzerisierte, lästirierte, gasierte und sonstwie veredelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreis ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.
- b) Gebleichte Garne und Zwirne.

Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm 20 Pfg.

Ferner darf der Gewichtsverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

VIII. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungekammte Knäuelwarps zu dem Kopspreis ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

IX. Garn- und Zwirnabfälle:

Beste weiße oder Nalofäden 165

Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10000 kg darf ein Zuschlag von 5 v. H. gezahlt werden.

Posen, den 20. Mai 1916.

Der stellvertretende kommandierende General

V. Armee-korps.

von Bock und Polach.

Preis für
1 kg in
Pfennig

Nachtrag zu der Bekanntmachung

vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15.

R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Zute, Flach, Ramie, europäischer Hanf u. überseeischer Hanf)

und von Erzeugnissen aus Bastfasern,

vom 26. Mai 1916.

Nr. W. III. 1500/4. 16. R. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandsaufnahme und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind.

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Zute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, erhalten folgende geänderte Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Bastfasern im Stroh oder im rohen, ganz oder teilweise gebleichten, fremierten oder gefärbten Zustande. Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Zute, Flach, Ramie, europäischer Hanf, außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhant oder die indischen Hanfsorten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) sowie alle bei der Verarbeitung entstehenden Vergarten und Abfälle.
- Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfaserrohstoffen oder -erzeugnissen oder -abfällen aller Art, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande nachweisbar eingeführt worden sind. Die von der deutschen Seemacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1.
2. wer unbezogen einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

- die im § 1a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohs, des Nardenabfalls und des Faserfaserabfalls;
- die fadenartigen Bastfaserhalberzeugnisse, wie Garne, Webzwirne und Seilsäden;
- alle nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 auf Vorrat fertig gestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 englisch einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

- Die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.
- Die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrats von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:
Manila brown,
Manila daet,
Manila strings,
Zamandoque,
Mexico fair average und geringer.
- Die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen aus gerissenen Bastfaserlumpen, Fadenabfällen, Spinnabfällen und Nardenabfällen.
- Die Herstellung von Geweben und Klöppelspitzen aus Bastfaserrohgarne feiner als Leinengarne Nr. 51 englisch oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garne feiner als Leinengarne Nr. 29 englisch. Garne, welche nur gefärbt sind, gelten nicht als gebleicht.
- Die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein sowie der am 26. Mai 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.
Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummern verwendet werden.
- Das Ausspinnen der Feinspinnstühle bis zum 20. Juni 1916 mit Garnen feiner als Leinengarne Nr. 28 aus Rohstoffen, welche bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefrei waren. Die gesponnenen Garne feiner als Nr. 50 können beliebig verwendet werden.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und beschlagnahmten Abfällen an Bastfaser-spinnereien oder -seilereien zulässig; außerdem ist die Veräußerung und Lieferung von Fadenabfällen an die Kriegswollbedarf- Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Gedemanni- und -seilereien zur Veräußerung oder Lieferung von Bastfaserrohstoffen an andere Personen ist nur dann zulässig, wenn diese den schriftlichen Auftrag einer Bastfaser-spinnerei oder -seilereie zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

Artikel II.

Ubergangsvorschriften.

Bis zum 1. Februar 1916 getätigte Verkäufe von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfaserrohstoffen dürfen erfüllt werden. Ebenso dürfen vor dem 26. Mai 1916 übernommene Kriegslieferungen, für welche Nähgarn und Nähzwirn Verwendung finden, ohne besonderen Belegchein für das Nähgarn ausgeführt werden.

Artikel III.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

P o s e n, den 20. Mai 1916.

Der stellvertretende kommandierende General

5. Armee-korps.

gez. v. B o c k u n d P o l a c h.

